

1967	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1967	Nr. 62
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 67	Gesetz über die Luftfahrtstatistik	1053
30. 10. 67	Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik	1056

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46	1057
Verkündungen im Bundesanzeiger	1057
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1058

Gesetz über die Luftfahrtstatistik

Vom 30. Oktober 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Über die zivile Luftfahrt wird eine Statistik als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Unternehmensstatistik,
2. die Luftverkehrsstatistik.

§ 2

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

Zweiter Abschnitt Unternehmensstatistik

§ 3

Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich die Unternehmen, die für die Beförderung von Personen

oder Sachen durch Luftfahrzeuge einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen, sowie die Unternehmen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt Flüge für andere Zwecke durchführen, soweit die Durchführung dieser Flüge einer besonderen Erlaubnis nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, der Luftverkehrs-Ordnung oder der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bedarf, nach folgenden Merkmalen:

1. Tätigkeit des Unternehmens,
2. Anzahl, Muster und Kategorien der Luftfahrzeuge,
3. Anzahl des Luftfahrtpersonals und Art seiner jeweiligen Beschäftigung,
4. Anzahl der übrigen Beschäftigten,
5. Umsätze.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist der Inhaber der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, im übrigen der Halter des Luftfahrzeugs.

(2) Absatz 1 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungs-

berechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. Den in Satz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit beauftragt ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

(3) Die Auskünfte sind spätestens zwei Monate, die Auskunft hinsichtlich § 3 Nr. 5 spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres auf amtlichen Erhebungsvordrucken der für die Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes oder der für die jeweilige Erlaubnis zuständigen Behörde zu erteilen.

Dritter Abschnitt

Luftverkehrsstatistik

§ 5

(1) Bei Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen des gewerblichen Verkehrs werden erfaßt

1. auf Flugplätzen, die der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer statistischen Erfassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt:

- a) Start und Landung des Luftfahrzeugs, Art, Datum und Nummer des Fluges, Halter, Muster und Kennzeichen des Luftfahrzeugs, angebotene Sitzplatz- und Nutzlastkapazität sowie Flugweg;
- b) Anzahl der ein- und aussteigenden sowie der durchreisenden Fluggäste;
- c) Bruttogewicht der ein- und ausgeladenen sowie der durchgehenden Fracht- und Postgüter;
- d) Herkunfts- und Zielflugplätze der Fluggäste;
- e) Art der versandten und empfangenen Frachtgüter sowie ihre Herkunfts- und Zielflugplätze;

2. auf sonstigen Flugplätzen:

Start und Landung des Luftfahrzeugs, Art und Datum des Fluges, Halter und Muster des Luftfahrzeugs, Anzahl der ein- und aussteigenden sowie der durchreisenden Fluggäste, Bruttogewicht der Fracht- und Postgüter.

(2) Auf Flugplätzen werden bei Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen des Werkverkehrs und des sonstigen nicht gewerblichen Verkehrs sowie bei Motorseglern, Segelflugzeugen und bemannten Ballonen erfaßt:

Anzahl der Starts und Landungen des Luftfahrzeugs und Art des Fluges.

§ 6

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1:
 - a) die in- und ausländischen Luftfahrtunternehmen;
 - b) die Führer der Luftfahrzeuge, wenn Luftfahrtunternehmen nicht bestehen oder diese eine ständige Vertretung auf dem Flugplatz nicht unterhalten;
 2. für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2: der Flugplatzunternehmer.
- (2) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 7

(1) Die Auskünfte sind auf amtlichen Erhebungsvordrucken, und zwar

1. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 spätestens am Tage nach dem Start oder der Landung dem Flugplatzunternehmer,
2. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 monatlich der für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörde zu erteilen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anmeldestellen überwachen die rechtzeitige und vollständige Ausfüllung der Erhebungsvordrucke und leiten sie an das Statistische Bundesamt weiter.

§ 8

(1) Die Weitergabe von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist zugelassen.

(2) Die Ergebnisse der Luftverkehrsstatistik dürfen, auch wenn sie Einzelangaben enthalten, nach Flugstrecken und Gütern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name des Auskunftspflichtigen nicht genannt wird.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. anordnen, daß bei Unternehmen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig gegen Entgelt erlaubnispflichtige Flüge für andere Zwecke als die Beförderung von Personen oder Sachen durchführen, die in § 3 vorgesehenen Angaben nur zu erfassen sind, wenn diese Unternehmen be-

stimmte Arten von Flügen vornehmen, und wegen der Art der Flüge ein öffentliches Interesse an der Erfassung besteht,

2. Erleichterungen im Anmeldeverfahren der Luftverkehrsstatistik (§ 5) zur Vermeidung unbilliger Härten und zur erhebungstechnischen Vereinfachung gewähren, soweit es mit dem Zwecke dieser Statistik vereinbar ist.

(2) Einzelnen Auskunftspflichtigen können Erleichterungen nach Absatz 1 Nr. 2 auch durch Verfügung des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes gestattet werden.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Oktober 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik**

Vom 30. Oktober 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) wird verordnet:

§ 1

Die Luftverkehrsstatistik nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes wird auf folgenden Flugplätzen durchgeführt:

Berlin-Tegel
Berlin-Tempelhof
Bremen
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hamburg
Hannover
Köln/Bonn
München/Riem
Nürnberg
Stuttgart.

§ 2

In der Unternehmensstatistik werden bei Unternehmen, die gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig

gegen Entgelt erlaubnispflichtige Flüge für andere Zwecke als die Beförderung von Personen oder Sachen durchführen, die in § 3 des Gesetzes vorgesehenen Angaben nur erfaßt, wenn diese Unternehmen die folgenden Arten von Flügen vornehmen:

1. Reklameflüge nach § 9 Abs. 1 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung;
2. Bildflüge nach § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, den §§ 83, 87 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
3. Flüge zum Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Luftverkehrs-Ordnung, wenn sie land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 46, ausgegeben am 31. Oktober 1967		
21. 10. 67	Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fahrgastschiffe mit weniger als 15 Tonnen Wasserverdrängung auf dem Rhein (Kleinfahrgastschiffverordnung)	2393
28. 7. 67	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors	2430
19. 10. 67	Bekanntmachung des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	2434

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
13. 10. 67 Verordnung Nr. 25/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	198 19. 10. 67	20. 10. 67
23. 10. 67 Verordnung TSF Nr. 10/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	202 25. 10. 67	1. 11. 67
18. 10. 67 Verordnung Nr. 27/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	203 26. 10. 67	1. 11. 67
25. 10. 67 Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Geflügelfleisch)	205 28. 10. 67	1. 11. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 10. 67 Verordnung Nr. 683/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 10. 67	244/3
9. 10. 67 Verordnung Nr. 684/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 10. 67	244/5
9. 10. 67 Verordnung Nr. 685/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 10. 67	244/7
9. 10. 67 Verordnung Nr. 686/67/EWG der Kommission über die Denaturierungsmethode bei Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen	10. 10. 67	244/8
9. 10. 67 Verordnung Nr. 687/67/EWG der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG über Olsaaten	10. 10. 67	244/10
9. 10. 67 Verordnung Nr. 688/67/EWG der Kommission zur Änderung von Artikel 23 der Verordnung Nr. 224/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Olsaaten	10. 10. 67	244/11
9. 10. 67 Verordnung Nr. 689/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 199/67/EWG zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor	10. 10. 67	244/12
9. 10. 67 Verordnung Nr. 690/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 681/67/EWG hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Höhe der Beihilfe für Olsaaten	10. 10. 67	244/16
10. 10. 67 Verordnung Nr. 691/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 10. 67	245/1
10. 10. 67 Verordnung Nr. 692/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 10. 67	245/3
10. 10. 67 Verordnung Nr. 693/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 10. 67	245/5
10. 10. 67 Verordnung Nr. 694/67/EWG der Kommission über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen für Getreide	11. 10. 67	245/6
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 676/67/EWG der Kommission vom 5. Oktober 1967 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis (ABl. Nr. 242 vom 6. 10. 1967)	11. 10. 67	245/16
11. 10. 67 Verordnung Nr. 695/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 10. 67	246/5
11. 10. 67 Verordnung Nr. 696/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 10. 67	246/7
11. 10. 67 Verordnung Nr. 697/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 10. 67	246/9
12. 10. 67 Verordnung Nr. 698/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 10. 67	247/1
12. 10. 67 Verordnung Nr. 699/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 10. 67	247/3
12. 10. 67 Verordnung Nr. 700/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 10. 67	247/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
12. 10. 67	Verordnung Nr. 701/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 10. 67	247/7
12. 10. 67	Verordnung Nr. 702/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	13. 10. 67	247/9
12. 10. 67	Verordnung Nr. 703/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	13. 10. 67	247/11
12. 10. 67	Verordnung Nr. 704/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	13. 10. 67	247/13
12. 10. 67	Verordnung Nr. 705/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	13. 10. 67	247/16
12. 10. 67	Verordnung Nr. 706/67/EWG der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen für Olivenöl	13. 10. 67	247/18
12. 10. 67	Verordnung Nr. 707/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 10. 67	247/20
—	Berichtigung der Verordnung Nr. 167/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Interventionsorte für Olsaaten und die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise (ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967)	13. 10. 67	247/24
13. 10. 67	Verordnung Nr. 708/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 10. 67	249/2
13. 10. 67	Verordnung Nr. 709/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 10. 67	249/4
13. 10. 67	Verordnung Nr. 710/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 10. 67	249/6
13. 10. 67	Verordnung Nr. 711/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	14. 10. 67	249/7
13. 10. 67	Verordnung Nr. 712/67/EWG der Kommission betreffend den Abschöpfungsbetrag, der auf die Einfuhren von gesalzenem Rindfleisch und Rindfleisch in Salzlake aus dritten Ländern anzuwenden ist	14. 10. 67	249/8
16. 10. 67	Verordnung Nr. 713/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 10. 67	250/3
16. 10. 67	Verordnung Nr. 714/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 10. 67	250/5
16. 10. 67	Verordnung Nr. 715/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 10. 67	250/7
17. 10. 67	Verordnung Nr. 716/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 10. 67	251/8
17. 10. 67	Verordnung Nr. 717/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 10. 67	251/10
17. 10. 67	Verordnung Nr. 718/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 10. 67	251/12

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.